STADT BURGDORF

Motion

(Art. 28 Stadtratsreglement, OrR SR)

Betreffend:	Ersatzlose Streichung von Art. 41 Abs. 2 des Stadtratsreglements (OrR SR)
eingereicht von:	Jonas Lauwiner - König Jonas Lauwiner im Dienst für die Burgdorfer
am:	07.10.2026

Wortlaut

Antrag:

1. Art. 41 Abs. 2 des Stadtratsreglements (OrR SR) ersatzlos zu streichen.
2. Die formelle Revision unter Beachtung des besonderen Revisionsverfahrens nach Art. 40 OrR SR dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

Art. 41 Abs. 2 OrR SR bestimmt, dass die beim Inkrafttreten gewählten Organe und Kommissionen sowie deren Mitglieder bis zum Ablauf der damaligen Amtsdauer im Amt bleiben. Das Stadtratsreglement wurde auf den 1. August 1996 in Kraft gesetzt. Die von dieser Übergangsklausel erfassten Amtsdauern sind damit seit Jahrzehnten abgeschlossen.

Die Bestimmung kann heute keinen neuen Anwendungsfall mehr haben. Ihre Streichung verändert weder die heutige Organisation des Stadtrates noch die Zusammensetzung oder Amtsdauer eines aktuellen Organs oder einer Kommission. Es wird ausschliesslich historisch erledigtes Übergangsrecht aus dem geltenden Erlass entfernt.

Art. 40 OrR SR sieht für Revisionen des Stadtratsreglements ein besonderes Verfahren über das Ratsbüro vor. Die verlangte Bereinigung kann deshalb in diesem bereits bestehenden Verfahren vorgenommen werden; eine neue Struktur oder ein zusätzliches Verwaltungsinstrument ist nicht nötig.

Die Änderung verursacht keine dauerhaften Ausgaben und keine neuen Aufgaben. Sie folgt dem einfachen Grundsatz, dass ein aktuelles Reglement keine Übergangsvorschrift weiterführen muss, deren einziger Anwendungszeitraum seit Jahrzehnten beendet ist. Das macht das Stadtratsrecht schlanker und leichter verständlich.

Dringlichkeit: ☐ **Ja** **x Nein**

Begründung der Dringlichkeit

Keine. Die Motion kann im ordentlichen Verfahren behandelt werden.

Unterzeichnende Person

Jonas Lauwiner



König der Schweiz
Stadtrat Burgdorf